

dingt der Fassung der zweiten Kammer beitrete, sondern bei dem von mir gestellten Antrag stehen bleibe, da ich nicht wünsche, eine zwecklose Härte in die Gesetzgebung neu einzuführen, allein auch nicht beabsichtige, einen in Bezug auf die leipziger Handelsgerichtsordnung bestehenden Grundsatz gegenwärtig wieder aufzuheben, da an diesem Orte ganz eigenthümliche Verhältnisse stattfinden.

Referent Domherr D. Günther: Auf das, was der geehrte Abgeordnete soeben zu vernehmen gab, habe ich zu erinnern, daß er den Fall im Auge hat, wo Jemand beim Verfall des Wechsels nicht sogleich in der Lage ist, sein Besizthum zu veräußern. Diesen Fall haben wir aber nicht ins Auge zu fassen. Jeder Mensch weiß längst vorher den Tag, an welchem sein Wechsel verfällt. Besizt er Güter, so muß er im Voraus auf Veräußerung derselben denken, um seinen Gläubiger zu bezahlen. Ob diese Veräußerung zu einer Zeit erfolgt, wo ihm dadurch Verlust erwächst, darauf kann nichts ankommen. Jedenfalls hat der Gläubiger das Recht, Bezahlung zu verlangen, und der Schuldner die Pflicht, die Mittel dazu herbeizuschaffen. Der Schuldner hätte also Sorge dafür tragen müssen, daß die Güter zu einer günstigeren Zeit veräußert werden.

Königl. Commissar D. Einert: Es scheint doch, als ob der von der Deputation zuletzt erwähnte Gedanke ganz besondere Berücksichtigung verdiene. Es ist sehr selten der Fall vorgekommen, wo, nachdem der Wechselschuldner zu Arrest gebracht worden war, darauf um Execution in die Güter gebeten wurde. Aber wir haben uns die Frage zu stellen: wie, wenn der Wechselgläubiger darauf anträgt, daß die Execution in die Güter verfügt werden soll, das Verfahren nach dem Grundsatz, daß die Execution in die Person und in die Güter nicht gleichzeitig ergriffen werden dürfe, verfahren werden solle? Der Richter müßte sofort den Wechselschuldner seiner Haft entlassen und dann erst zur Execution in die Güter verschreiten. Die Execution in die Güter setzt aber wenigstens ein paar Tage Vorbereitung voraus, ehe sie vollstreckt werden kann. Unterdeß müßte der Schuldner freigegeben werden, und das ist klar, daß der Schuldner, der in diesem Verhältniß ist, die Flucht ergreift, so daß gewiß in vielen Fällen das Aussetzen des Arrestes einem völligen Begeben der Wechselhaft gleichkommt. Es ist mir nie der Fall vorgekommen, daß dieses Princip durchgeführt worden wäre, aber es ist immer mit diesem großen Bedenken verbunden. Uebrigens ist mir neuerlich versichert worden, daß in der höchsten Instanz die angenommene Meinung, es könne nicht gleichzeitig die Execution in die Person und in das Vermögen geschehen, eine Abänderung erlitten hat. Man ist davon abgegangen, nachdem diese Frage lange zweifelhaft war, und hat sich nach der §. 21 der Handelsgerichtsordnung gerichtet.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat uns angerathen, bei diesem Punkte der jenseitigen Kammer nicht beizutreten, sondern bei dem frühern Beschlusse in Bezug auf diese §. zu beharren. Ich frage die Kammer: ob sie ihrer Deputation hierin beitrete? — Es wird gegen 5 Stimmen beigetreten.

Referent Domherr D. Günther:

§. 38.

Diese §. ist von beiden Kammern in der Hauptsache unverändert angenommen worden. Die zweite Kammer hat jedoch beschlossen:

a) statt der Worte des Entwurfs Zeile 2, „auf Geldzahlung oder Güterabtretung gerichteten Ansprüche“ im Allgemeinen zu sagen:

„Schuldansprüche“

b) und die Worte des Entwurfs: Zeile 3 und 4, „wenn sich der Schuldner auch demselben ausdrücklich unterworfen hätte“

abzulehnen.

In dem jenseitigen Deputationsberichte wird als Grund für jene Abänderungen angegeben,

ad a) daß der Ausdruck: „Güterabtretung“ unklar und

ad b) daß die dort erwähnten Worte das gesetzliche Bestehen des Principis einer freiwilligen Unterwerfung unter den Schuldarrest voraussetzen, welches man nicht anzuerkennen vermöge.

Da die vorgeschlagenen Fassungsveränderungen wenigstens durchaus unnachtheilig, auch die Herren Regierungskommissarien damit einverstanden gewesen sind, so achtet man eine nähere Prüfung jener Gründe für unnöthig, und glaubt, ohne Weiteres den Beitritt zu dem Beschlusse der jenseitigen Kammer anrathen zu können.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer dem jenseitigen Beschlusse beitreten will? — Es wird einstimmig beigetreten.

Referent Domherr D. Günther:

§. 39.

Hier ist im Entwurfe verordnet, daß, wenn ein Schuldner sich vor Ausbruch des Concurfes zu solchen Leistungen oder Ausrichtungen bei Schuldarrest verpflichtet habe, wozu seinerseits Geld- oder Vermögensaufwand nicht erforderlich ist, sondern welche durch den Gebrauch seiner physischen oder moralischen Kräfte herzustellen sind, alsdann wider ihn der Schuldarrest auch während des Concurfes eintrete.

Die erste Kammer hat diese §. ohne Weiteres angenommen, konnte dies auch ganz süglich, da sie früher durch Annahme von §. 2 und 3 des Entwurfs, und Ablehnung des dagegen gerichteten Separatvotums sich dafür erklärt hatte, daß man sich nicht nur zu baaren Geldzahlungen, sondern auch zu andern Leistungen, namentlich zu Uebergabe und Rückgabe von Sachen und zu Vollziehung von Handlungen nach Wechselrecht oder bei Schuldarrest verpflichten könne. Allein die zweite Kammer hat sich schlechterdings gegen die Ausdehnung der Schuldhaft über den Fall des Wechsels — und der Wechselhaft über den Fall der baaren Geldzahlungen hinaus erklärt, und mußte also diese §. gänzlich ablehnen, was sie auch gethan hat.

Die Herren Regierungskommissarien haben sich zwar nicht mit den Gründen dieses Beschlusses, doch mit Wegfall der §. selbst einverstanden. In eben diesem Sinne, nämlich daß man sich durch Genehmigung des Beschlusses nicht mit jenen Gründen habe conformiren wollen, glauben auch die Unterzeichneten ihrer Kammer den Beitritt um so mehr anrathen zu müssen, da